



## **Geschäftsordnung der Sozialbehörde**

vom 10.06.2013

### **SKR 2.50**

#### **Art. 1 Allgemeines**

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) LS 131.1

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Sozialbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der eidg. und kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung übertragen sind, und sie richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

#### **Art. 3 Wahl und Zusammensetzung der Sozialbehörde**

Die Sozialbehörde setzt sich aus sechs vom Gemeindeparlament gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Ressorts Soziales, welche/r den Vorsitz hat. Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin ausgeübt. Als Vertretung des Stadtrates ist der/die Stellvertreter/in zu den Sitzungen einzuladen. Dem/Der stadträtlichen Vertreter/in steht bei den Verhandlungen beratende Stimme zu (§ 60 Abs. 2 VR SKR 1.10).

#### **Art. 4 Aufgaben**

Die Sozialbehörde, oder der/die Delegierte für Einzelaufgaben,

- a) erledigt sämtliche Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe
- b) ist zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe
- c) übernimmt Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, soweit nicht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dafür zuständig ist
- d) erledigt weitere, vom Stadtrat zugewiesene Aufgaben
- e) erlässt eine Kompetenzordnung.

## **Art. 5 Organisation**

### **5.1 Sozialbehörde**

Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgabe als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben die präsidentalen Befugnisse in dringenden nicht aufschiebbaren Fällen.

Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben einem oder mehreren Mitglied/Mitgliedern übertragen.

### **5.2 Schweigepflicht**

Die Behördemitglieder sowie die betroffenen Verwaltungspersonen sind verpflichtet, in Amtsangelegenheiten Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert (§ 71 GG).

### **5.3 Sekretariat**

Die Organisation der Stadtverwaltung und die personellen Belange fallen in die Zuständigkeit des Stadtrates. Der Sekretär/Die Sekretärin wird durch den Stadtrat ernannt und hat beratende Stimme. Er/Sie berät die Mitglieder zudem in rechtlicher und fachlicher Hinsicht.

Das Sekretariat arbeitet innerhalb seines Gebietes selbstständig und erledigt die anfallenden Administrativangelegenheiten in eigener Kompetenz.

### **5.4 Sitzungen**

Die Sozialbehörde legt jährlich im Voraus den Terminplan für die ordentlichen Sitzungen fest.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit.

### **5.5 Aktenauflage**

Die Akten der Sitzungsgeschäfte werden vor der Sitzung zur Einsicht aufgelegt.

## **Art. 6 Geschäftsführung**

### **6.1 Unterschrift**

Alle Beschlüsse sowie wichtige Korrespondenz der Sozialbehörde werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Sekretär/von der Sekretärin, bei Verhinderung durch deren Stellvertretern/dessen Stellvertreterinnen, unterzeichnet.

### **6.2 Protokoll**

Über die Verhandlungen der Sozialbehörde wird ein Protokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse und Verfügungen enthält.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Genehmigung Geschäftsordnung**

Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Sozialbehörde bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat (§ 59 VR).

### **7.2 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 13. Mai 1998 mit Änderungen vom 17. Dezember 2001.

### **7.3 Ausführungsbestimmungen**

Die Sozialbehörde erlässt zu dieser Geschäftsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt mit Beschluss der Sozialbehörde vom 05.06.2013

Präsident      Robert Welti  
Sekretär      Claude Chatelain

Genehmigt vom Stadtrat mit Beschluss vom 10.06.2013

Präsident      Toni Brühlmann  
Schreiber      Walter Suter

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Allgemeines	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Wahl und Zusammensetzung der Sozialbehörde	1
Art. 4	Aufgaben	1
Art. 5	Organisation	2
5.1	Sozialbehörde	2
5.2	Schweigepflicht	2
5.2	Sekretariat	2
5.3	Sitzungen	2
5.4	Aktenauflage	2
Art. 6	Geschäftsführung	2
6.1	Unterschrift	2
6.2	Protokoll	2
Art. 7	Schlussbestimmungen	2
7.1	Genehmigung Geschäftsordnung	2
7.2	Inkrafttreten	2
7.3	Ausführungsbestimmungen	2